

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rhens vom 26.09.2000.

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 37 Abs. 1 bis 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247) sowie des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den zur Zeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens, dem Wehrleiter oder den Wehrführern anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr. Bei Vorliegen tatbestandlicher Voraussetzungen von Leistungen der Feuerwehr, wie sie in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführt sind, kann die Verbandsgemeinde Rhens Kostenerstattungsansprüche geltend machen.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 8 Abs. 2 und 3 Abs. 2 LBKG erbracht werden, und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere:
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführten Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen ausser in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBKG;
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch.

§ 4
Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

§ 5
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen (einschl. der Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 4 LBKG). Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er dort nicht, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere der Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich aussergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 1. die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 2. die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (1) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
 1. für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlesäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Rhens zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
 2. für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordenen Geräte: Die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 3. für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
 4. bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- 1) Der Anspruch auf Erstattung der Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- 2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme ausserhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- 3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Rhens ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen ausserhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Rhens nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

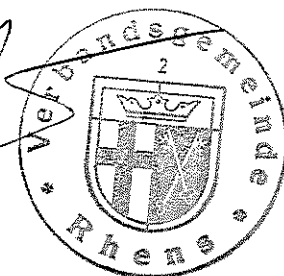
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die in der Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rhens genannten Beträge in DM gelten bis zum 31. Dezember 2001. Anschließend gelten die genannten Beträge in Euro (€).
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rhens vom 03. Juli 1987 ausser Kraft.

Rhens, 26.09.2000

Verbandsgemeindeverwaltung Rhens

(Brunnhübner)
Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rhens vom 26.09.2000

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

1. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

- 1.1 Für die Berechnung des Personalaufwandes wird je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatsarbeitslohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Manteltarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.
- 1.2 Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1.1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von DM 10,00 / € 5,00 je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

2. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einsatzgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1	Löschgruppenfahrzeug	LF 8	DM 200,00	€ 102,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug	LF 16	DM 220,00	€ 112,00
2.3	Tanklöschfahrzeug	TLF 16	DM 220,00	€ 112,00
2.4	Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50	DM 300,00	€ 153,00
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	DM 150,00	€ 077,00
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	DM 130,00	€ 066,00
2.7	Rüstwagen	RW 1	DM 200,00	€ 102,00
2.8	Rüstwagen	RW 2	DM 300,00	€ 153,00
2.9	Anhängeleiter	AL	DM 120,00	€ 061,00
2.10	Einsatzleitwagen	ELW	DM 160,00	€ 082,00
2.11	Mannschaftstransportwagen	MTW	DM 100,00	€ 051,00
2.12	Rettungsboot	RTB	DM 140,00	€ 072,00
2.13	Mehrzweckboot	MZB	DM 240,00	€ 123,00
2.14	Tragkraftspritzenanhänger	TSA	DM 100,00	€ 051,00
2.15	Tragkraftspritze	TS 8/8	DM 080,00	€ 041,00
2.16	Beleuchtungssatz		DM 050,00	€ 026,00
2.17	Be-/Entlüftungsggerät		DM 060,00	€ 031,00
2.18	Feuerlöscher (je Einsatz + Gerät)		DM 015,00	€ 008,00
2.19	Motorkettensäge		DM 070,00	€ 036,00
2.20	Notstromaggregat		DM 080,00	€ 041,00
2.21	Auffangbehälter		DM 060,00	€ 031,00
2.22	Pressluftatmer (je Einsatz + Gerät)		DM 080,00	€ 041,00
2.23	Druckschlauch (je Tag)		DM 030,00	€ 015,00
2.24	Strahlrohr (je Tag)		DM 020,00	€ 010,00
2.25	Tauchpumpe (je Tag)		DM 070,00	€ 036,00
2.26	Rettungs-/Bergesatz		DM 100,00	€ 051,00

3.	Arbeiten an fremden Geräten		
3.1	Füllen von Pressluftflaschen –pro Liter-	DM 015,00	€ 008,00
3.2	Einbindung von Schlauchkupplungen/Stück	DM 015,00	€ 008,00
3.3	Schläuche waschen/trocknen/prüfen/Stück	DM 020,00	€ 010,00
3.4	Vulkanisieren von Schläuchen/je Flickstelle	DM 020,00	€ 010,00

4. **Missbräuchliche Alarmierung/Fehlalarmierung**
Gebühren für missbräuchliche Alarmierung oder schuldhaften Fehlalarm werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet.

5. **Befüllung, Neuanschaffung und Entsorgung**
Der Verbrauch von Pulverlöschern, Schaummittel und Ölbindemittel sowie die Entsorgung von aufgenommenem Öl, Kraftstoffen, sonst. Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet, zuzüglich 10 v. H. Aufschlag für Beschaffung und Lagerhaltung.

6. **Personal- und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter)**
Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die, der Verbandsgemeinde Rhens in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. der Berechnung der Kostensätze bzw. Gebühr zugrunde gelegt.

Rhens, den 26.09.2000

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 3 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rhens, 26.09.2000
Verbandsgemeinde Rhens


(Brunnhübner)
Bürgermeister

